



David Suchanek als Anwalt angelobt!

David Suchanek (32) erklimmt die NHP-Karriereleiter und verstärkt unser Team als frisch gebackener Anwalt!

David ist ein „alter Hase“ in unserer Kanzlei. Er begann (mit einem abgeschlossenen Studium der Geografie in der Tasche) bereits 2008 als juristischer Mitarbeiter bei NHP und überzeugte schon damals mit seinem fachlichen Wissen. Nach Abschluss seines Jus-Studiums gelang es uns, ihn als Rechtsanwaltsanwärter zu übernehmen! Nun wurde er als Anwalt angelobt, bleibt unserer Kanzlei erfreulicherweise treu und unterstützt den Wiener Standort mit seinem fundierten Wissen im Abfall-, Anlagen- und Umweltrecht.

Seine Freizeit verbringt der gebürtige Oberösterreicher am liebsten beim Sport.

Das gesamte NHP-Team freut sich auf die weitere Zusammenarbeit!

UVP-rechtliche Kumulationsprüfung wird zur Sisyphusarbeit

VwGH zur Berücksichtigung von nicht messbaren Auswirkungen auf die Umwelt bei Prüfung des UVP-Kumulationstatbestandes.

Anlass war ein UVP-Feststellungsverfahren zu einem Biomasseheizkraftwerk in einem schutzwürdigen Gebiet gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Behörde und Umweltsenat verneinten die UVP-Pflicht, wobei sich die Kumulationsprüfung nur auf umliegende Anlagen mit messtechnisch nachweisbaren PM10-Emissionen bezog. Der VwGH führte in seinem Erkenntnis vom 17.12.2015, 2012/05/0153, aus wie folgt:

- Auch Anlagen, welche derart geringe Mengen emittieren, dass diese unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze von Messgeräten liegen, sind zu berücksichtigen, da auch diese Auswirkungen einen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten können.
- Für derartige Kleinstemittenten kann die Berücksichtigung nur dann unterbleiben, wenn Auswirkungen auf Basis sachverständiger Aussagen für den jeweils konkreten Einzelfall ausgeschlossen werden können.
- In einem Schutzgebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000 sind in der Einzelfallprüfung die Auswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben auf die Umwelt zu beurteilen und nicht bloß die mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Gebiet festgelegt wurde.

Im Ergebnis werden mit dieser Entscheidung nicht nur die Anforderungen an no-impact-statements nach oben geschraubt, sondern es wird darüber hinaus der Beurteilungsgegenstand für die Kumulierung von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten entgegen der bisherigen Praxis erweitert.

Albert Reuter, Wien



Zahlen, die uns beschäftigen:

Seit mittlerweile 342 Tagen liegen zwei wichtige legislative Vorhaben des BMLFUW auf Eis.

342

Die AWG-Novelle 2015 wird nun seit bereits 165 Tagen im BMVIT großkoalitionär „gespiegelt“, die Novelle zur RecyclingholzVO lässt auch schon seit 177 Tagen auf sich warten.

Über die Gründe dieses Stillstands darf gerne spekuliert werden!

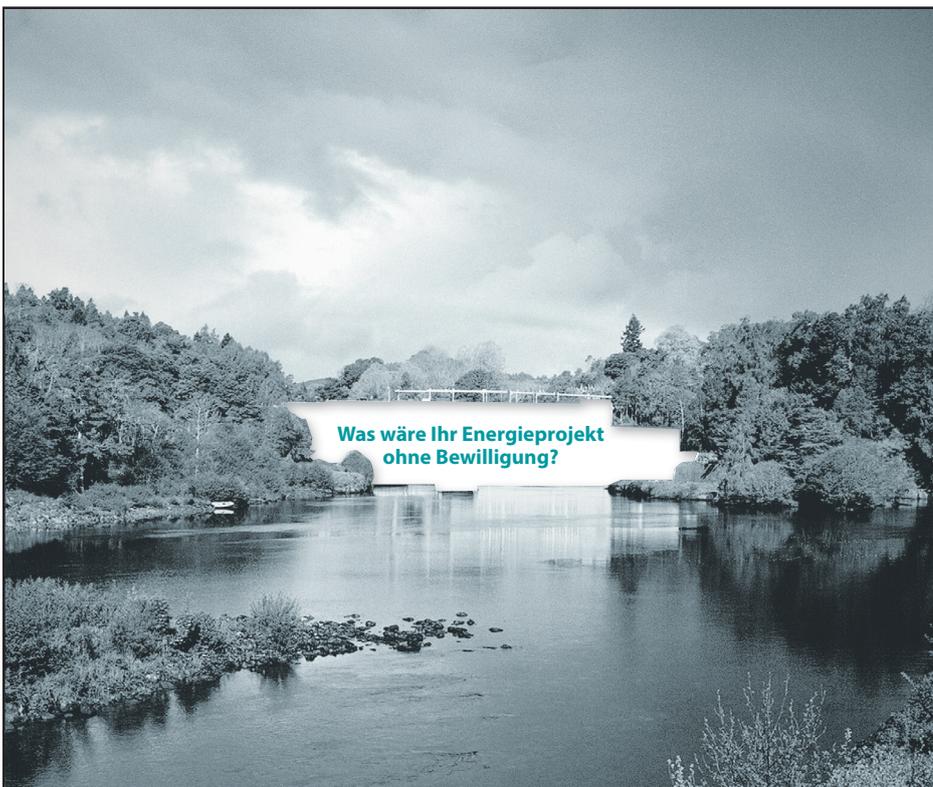
Nächster Anlauf für AISAG-Novellierung

Nachdem der letzte Versuch, das Altlastensanierungsgesetz zu novellieren, gescheitert ist, befindet sich nun neuerlich ein Entwurf für eine AISAG-Novelle in Vorbegutachtung.

Der Vorbegutachtungsentwurf enthält folgende „Highlights“:

- Änderungen hinsichtlich der AISAG-Beitragspflicht:
 - Der „Lagerungstatbestand“ verlangt künftig explizit die „Zulässigkeit“ der Lagerung – damit findet die äußerst strenge VwGH-Judikatur Eingang in das Gesetz.
 - Entfall von zahlreichen Ausnahmen, zB für
 - Erdaushub und
 - tierische Nebenprodukte.
 - Einschränkung der Ausnahme für Berge (taubes Gestein) und Abraummaterial.
 - Zum Teil massive Erhöhung der Beitragspflicht (von zB € 9,20 auf € 15,-).
- Neues Verfahren für die Ausweisung von Altlasten sowie Durchführung von Altlastenmaßnahmen:
 - Verursachervermutung: Verursacher einer Altlast soll künftig jeder sein, der die betreffenden Anlagen oder Liegenschaften (auch nur zeitweilig!) benutzt hat, es sei denn, er kann sich freibeweisen.
 - Leistung von Wertausgleich: Sofern eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wurde, kann der Liegenschaftseigentümer (selbst wenn er gar nicht zur Haftung herangezogen werden kann) zum Wertausgleich verpflichtet werden.

David Suchanek, Wien



Was wäre Ihr Energieprojekt ohne Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner



Splitter

EuGH: Unionsrecht sticht nationale Vorgabe, dass untere Gerichte vorbehaltlos an übergeordnete Gerichte gebunden sind

Nationale Gerichte, die Zweifel an der Auslegung von Unionsrecht durch den VwGH haben, sind an diese Auslegung nicht gebunden. Regelungen, wonach Gerichte – aber auch Behörden – den der Rechtsanschauung des übergeordneten Gerichtes entsprechenden Rechtszustand herstellen müssen, haben diesfalls unangewendet zu bleiben (EuGH 15.10.2015, C-581/14) (GJ).

Neues Druckgerätegesetz

Das neue Gesetz ersetzt das im April 2016 endgültig außer Kraft tretende Kesselgesetz aus dem Jahr 1992 und wurde auf Basis EU-rechtlicher Vorgaben erlassen. Während die umzusetzenden europarechtlichen Regelungen im Wesentlichen das Inverkehrbringen von Druckgeräten betreffen, regelt das Druckgerätegesetz (wie schon das Kesselgesetz) auch den sicheren Betrieb von druckführenden Geräten (SCP).

Kreislaufwirtschaftspaket der EU vorgestellt

Am 2.12.2015 wurde ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft veröffentlicht. Enthalten sind ehrgeizige 54 Maßnahmen, welche schon in den kommenden Jahren evaluiert bzw. umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus werden im Zuge des Pakets nicht weniger als sechs abfallrechtlich relevante EU-Richtlinien mit dem Ziel geändert, die Recyclingquoten entscheidend anzuheben (GJ).

Von Bulgarien nach Dresden – Anfang vom Ende der Rechtskraft im FFH-Gebietsschutz

Zwei restriktive EuGH-Urteile zum Gebietsschutzregime nach der FFH-Richtlinie.

Am 14.1.2016 hat der EuGH sowohl in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Waldschlösschenbrücke in Dresden (C-399/14) als auch in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien (C-141/14) entschieden. Thema war in beiden Verfahren, welche Wirkungen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf Projekte haben kann, die zu einem Zeitpunkt genehmigt wurden, in dem die Richtlinie noch gar nicht heranzuziehen war (etwa weil erst nachträglich ein Natura-2000-Gebiet im Projektareal ausgewiesen wurde), aber erst nach Geltung der FFH-RL durchgeführt wurden bzw. werden sollen. Dazu folgende Kernaussagen:

- Trotz rechtskräftiger Genehmigung (!) kann sich aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die Pflicht zur nachträglichen Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben, wenn nur damit verhindert werden kann, dass die Ausführung eines Plans bzw. Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken.
- Bei dieser Prüfung sind alle zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung „dieses Plans oder Projekts“ eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen.
- Indes soll offenbar nicht jede Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele „erheblich“ sein: Der EuGH betont im Verfahren gegen Bulgarien, dass gewährleistet sein muss, dass keine Störung verursacht wird, die die Ziele der Richtlinie, insbesondere deren Erhaltungsziele, erheblich beeinträchtigen kann.

Barbara Pendl/Paul Reichel, Salzburg

VwGH legt dem EuGH Fragen zur Parteistellung von Umweltorganisationen in wasserrechtlichen Verfahren vor

VwGH schließt nicht aus, dass Umweltorganisationen im Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgrund der Aarhus-Konvention Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben.

Im Ausgangssachverhalt monierte eine Umweltorganisation in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren einen Verstoß gegen das in der WRRL determinierte Verschlechterungsverbot. Nach den Bestimmungen des österreichischen Wasserrechts kommt Umweltorganisationen keine Parteistellung zu. Der VwGH hält es in seinem Beschluss vom 26.11.2015 (Ra 2015/07/0051) für denkbar, dass in der WRRL unionsrechtlich eingeräumte Rechte begründet sein könnten, zu deren Schutz eine Umweltorganisation – auch außerhalb eines UVP-Verfahrens – den nach der Aarhus-Konvention gewährleisteten Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben muss.

Wird dies vom EuGH bejaht, ist mit weitreichenden Folgen für die Parteistellung von Umweltorganisationen in unionsrechtlich determinierten Genehmigungsverfahren zu rechnen. In sämtlichen Verfahren auf Grundlage von zB WRRL, Abfallrahmen-RL und FFH-RL würde demzufolge das Aarhus-Regime durchschlagen, welchem ja bereits mit der Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 (C-137/14, *Kommission/Deutschland*) hinsichtlich der Verfahren auf Basis der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie zum Durchbruch verholfen wurde. Das würde also einen weiteren Schritt der „Aarhus-Anpassung im Weg der Judikatur“ bedeuten: Regelungen über die Parteistellung und deren Ende, welche im österreichischen AVG normiert sind, würden für Umweltorganisationen nur mehr in Genehmigungsverfahren, die ausschließlich national geregelt sind, zum Tragen kommen. Weitere Anpassungsschritte sind zu erwarten ...

Johanna Gaiswinkler, Salzburg



Sport

**Fußballstadion:
Umwelt und Umfeld**

Unter diesem Titel hat am 11.2.2015 eine gemeinsame Veranstaltung von NHP mit unserem Kooperationspartner LAW MEETS SPORTS stattgefunden.

Dass das Interesse an der rechtlich einwandfreien Genehmigung von Fußballstadien groß war, konnte man anhand des bis auf den letzten Platz gefüllten Veranstaltungsorts mit freiem Auge erkennen. Peter Sander erläuterte in seiner Keynote anhand der bekannten Beispiele des momentan in Diskussion stehenden Nationalstadions, der Wörthersee-Arena und des künftigen Allianz-Stadions in Hütteldorf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch beleuchtete er anhand der medial bereits diskutierten neuen Heimstätte des LASK die Voraussetzungen, unter denen ein Verein ein neues Stadionprojekt anpacken sollte.

Im Anschluss daran diskutierte eine hochkarätige Runde bestehend aus Nikolaus Rosenauer, Präsidiumsmitglied des SK Rapid, dem Berliner Akustik- und Lärmschutzexperten Edelbert Schaffert, Daniel Ennöckl von der Uni Wien, der zuständigen Expertin für Sportstättenbau im Sportministerium Pia Haschke und NHP-Partner Peter Sander.

In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis in eigener Sache: Unsere Anwälte Peter Sander und Paul Reichel sind Autoren zum Thema Sportstätten im in Kürze erscheinenden Handbuch des Sportrechts. Nähere Informationen finden Sie demnächst in unserem Newsletter.

David Suchanek, Wien



Seminare

ÖWAV Seminar „Industrieemissionsrichtlinie – Praxiserfahrungen der ersten drei Jahre“

Niederhuber: Der österreichische Ansatz zur Richtlinienumsetzung – Alles klar bei Betrieben und Vollzug?

Sander: Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen – Verfahren, Fristen, „Kochrezepte“

2.3.2016, 9:30 bis 16:30 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

ÖWAV Kurs „Das ABC des Abfallrechts“

Sander/Suchanek: Berufsrecht – Die abfallrechtliche Erlaubnis / Altlastensanierungsbeiträge

6.4.2016, 9:00 bis 17:15 Uhr, MID Town Meeting und BusinessCenter, Ungargasse 64-66, 1030 Wien

ÖWAV Seminar „Wasserrecht für die Praxis“

Reichel: Was bedeutet „Verschlechterung“ für Genehmigungsverfahren? – Anforderungen an den Genehmigungsgeber

14.4.2016, 9:30 bis 16:30 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

NHP in Bildern

**Galaktisches Faschingstreiben in der Salzburger Kanzlei...**

WIEN

Niederhuber & Partner**Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner**Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

Dvořák Hager & Partners,**advokátní kancelář, s.r.o.**

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

Dvořák Hager & Partners,**advokátska kancelária, s.r.o.**

Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

SCP Hirsch Marinescu &**Partners SCA**

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro